

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Schlieben

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), alle Gesetze in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Änderungssatzung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 30.04.2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Bei Hunden, die dem Halter nach Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist.

Artikel 2

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim Amt Schlieben anzumelden.

Artikel 3

Der bisherige § 11 wird zu § 12.

Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Berechnung der Hundesteuer nach dieser Satzung werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. c und e EU-DSGVO i. V. m. § 6 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg - HundehV):

1. Daten die uns vom Hundehalter gegeben werden („Anmeldung eines Hundes“, „Abmeldung eines Hundes“);
2. aus Datensätzen des Einwohnermeldeamtes des Amtes Schlieben;
3. in Ausnahmefällen über Amtshilfeersuchen von kommunalen Ämtern.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters,
2. Angaben zum Hund gemäß § 6 HundehV.

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Veranlagung der Hundesteuer verwendet und verarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur Berechnung der Hundesteuer der Stadt Schlieben gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu entnehmen.

Artikel 4

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Schlieben, den 30.04.2019

Polz
Amtdirektor

Abteilung: Kämmerei
Bereich: Steuern und Abgaben

Aufgabe:

- Erfassen der im Amtsgebiet gehaltenen Hunde
- Berechnen der Hundesteuer

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher: Amt Schlieben für die Stadt Schlieben Der Amtsdirektor Herr Polz Herzberger Straße 7 04936 Schlieben	Datenschutzbeauftragte: Amt Schlieben datenschutz@amt-schlieben.de Frau Volkmann Herzberger Straße 7 04936 Schlieben
--	--

2. Welche Daten werden von uns verarbeitet? Und zu welchem Zweck?

Verarbeitet werden die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten und die entnommenen Daten aus dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie Daten über Amtshilfeersuchen von kommunalen Ämtern.

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.

Zwecke	verarbeitete Datenkategorien	Kategorien von Empfängern	Löschung
Wir benötigen die personenbezogenen Daten für die Erfassung der im Amtsgebiet gehaltenen Hunde und für die Erhebung der Hundesteuer gegenüber dem Halter.	Daten entsprechend der „An-/ Abmeldung eines Hundes“.	<u>intern:</u> Mitarbeiter/-innen der Kämmerei und der Kasse, Hauptverwaltungsbeamte <u>extern:</u> zuständige Behörden, zuständige Gerichte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Betreuer, Abgeordnete Eine Auftragsdatenverarbeitung findet statt, Punkt 5.	Die Löschung findet unverzüglich nach Wegfall des Zwecks bzw. nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen statt. Die Frist beträgt mindestens 10 Jahre.

3. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Grundsätzlich speichern wir Ihre Daten nur so lange, wie es dem Zweck entspricht. Darüber hinaus halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, welche in bestimmten Fällen eine dauerhafte Aufbewahrung zulassen (Art. 5 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO).

4. Rechtsgrundlage

- Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Schlieben vom 01.01.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.04.2019 i. V. m. §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)
- § 6 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundhV)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO)
- Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO i. V. m. § 5 BbgDSG)

**Abteilung: Kämmerei
Bereich: Steuern und Abgaben**

Aufgabe:

- Erfassen der im Amtsgebiet gehaltenen Hunde
- Berechnen der Hundesteuer

5. Empfänger/Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne von Art. 4 und Art. 28 EU-DSGVO

Sämtliche relevanten Daten die Sie an uns übermitteln, werden primär in unserem Hause verarbeitet, jedoch nur den jeweils zuständigen Mitarbeitern/-innen zur Verfügung gestellt bzw. ihnen der Zugriff gestattet. Da wir nicht alle Leistungen selbst erbringen können, arbeiten wir mit anderen Behörden und Dienstleistern (Datenverarbeitung im Auftrag) zusammen, welche zum Schutz Ihrer Daten DSGVO-konform sind.

Dienstleister, die in unserem Auftrag eine Datenverarbeitung vornehmen:

- A. DATEV eG, Paumgartnerstraße 6-14, 90329 Nürnberg,
 - Abwicklung der Buchführung (Kassen- und Forderungswesen)
- B. Sparkasse Elbe-Elster, Berliner Straße 43, 03238 Finsterwalde
 - Abwicklung von Bankgeschäften

6. Übermittlung an Drittländer

Eine Übermittlung an Drittländer findet nicht statt.

7. Rechte der betroffenen Person

Ihnen stehen folgende Rechte zu den personenbezogenen Daten zu, die wir von Ihnen verarbeiten:

- Recht auf Auskunft und auf eine Kopie der Daten (Art. 15 EU-DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und 17 EU-DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 EU-DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Ausführliche Informationen zu Ihren Rechten können Sie auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de nachlesen.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten im Sinne von Art. 13 (2) lit. e EU-DSGVO

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Die Nichtanmeldung eines Hundes stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 15 (2) lit. b KAG dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.